C/2025/1711

14.3.2025

Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1711)

Mitgliedstaat	Spanien
Flugstrecken	Teneriffa Nord – La Gomera Gran Canaria – La Gomera
Datum der Wiedereröffnung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegenden Strecken für Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft	1.1.2026
Anschrift, bei der der Text und sonstige Informationen oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Ministerio de Transportes y Movilidad Sostenible Dirección General de Aviación Civil Subdirección General de Transporte Aéreo Paseo de la Castellana no 67 28071 Madrid Spanien Tel. +34 915977837 Fax +34 915978643 E-Mail: osp.dgac@transportes.gob.es

Ab dem 1. Januar 2026 können gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegende Strecken auf der Grundlage eines freien Wettbewerbzugangs bedient werden. Reicht kein Luftfahrtunternehmen ein Programm für Flugdienste ein, das den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen genügt, wird der Zugang im Wege einer öffentlichen Ausschreibung gemäß Artikel 16 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 auf ein einziges Luftfahrtunternehmen beschränkt.